

# RS Vwgh 1993/6/22 92/05/0323

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

## Rechtssatz

Die Funktionsbezeichnung (hier: "Der Bürgermeister") vermag die ins 18 Abs 4 AVG obligatorisch vorgesehene leserliche Beifügung des Namens des die Erledigung Genehmigenden nicht zu ersetzen, weshalb es nicht entscheidend sein kann, daß für die Partei allenfalls die Möglichkeit bestanden hätte, mit Hilfe der in den Erledigungen erwähnten Bezeichnungen der Behörde den Namen des Bürgermeisters zu ermitteln, der diese Erledigungen genehmigt hat (Hinweis E 18.12.1987, 87/18/0095).

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Unterschrift des Genehmigenden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992050323.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)